MARKTGEMEINDEAMT VORCHDORF

Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf

Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

http://www.vorchdorf.at

Lena Steinhäusler
Telefon: 07614/6555-552
Telefax: 07614/6555-533
E-Mail: l.steinhaeusler@vorchdorf.ooe.gv.at

Verkehrsbeschränkungen - Totalsperre
Asphaltierarbeiten, Grabung im Bankett/Fahrbahn, Gehsteig, Fahrbahnquerung in offener Bauweise, Bohrung,...)

Vorchdorf, am 05.03.2024
ZI: ST-612-2/2024/LS

Verordnung

Gemäß §43 Abs. 1a bzw. §43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird aufgrund **Asphaltierarbeiten, Grabung im Bankett/Fahrbahn, Gehsteig, Fahrbahnquerung in offener Bauweise, Bohrung,...)** entlang folgender Gemeindestraße:

Pettenbacherstraße (im Bereich Nr. 81), Parz. Nr. 674, KG Theuerwang

im Zeitraum vom **11.03.2024 bis 18.07.2025** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

§ 1

Sperre beider Fahrstreifen

1. Die Lenker von Fahrzeugen dürfen im Zeitraum von 11.03.2024 bis 18.07.2025 das o.a. öffentliche Gut in beide Richtungen nicht befahren (Verbotszeichen „Fahrverbot“ (in beiden Richtungen) gemäß §52 lit.a) Ziff. 1. StVO. 1960).

2. Die Umleitung des Fahrzeugverkehrs erfolgt über örtliche Gemeindestraßen. Die gesperrten Straßenstellen sind ausreichend abzuschranken und die Umleitungsstrecken vorschriftsmäßig zu kennzeichnen und zwar jeweils mit den Hinweiszeichen „UMLEITUNG“ gemäß § 42 StVO. 1960 wird angeordnet.

3. Die vorstehenden Verkehrsmaßnahmen sind vom Antragsteller im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Vorchdorf durch Anbringung bzw. Entfernung oder Verdeckung der angeführten Verkehrszeichen kundzumachen und treffen damit in Kraft bzw. außer Kraft

§ 18

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.

2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Marktgemeinde Vorchdorf 26 Pol.Bez. Gmunden

Bgm. Johann Mitterlehner

Dieser Bescheid ergeht ferner an:

1. GERSTL BAU GmbH & Co KG, Kalkofenstr. 25, 4600 Wels
2. Polizeiinspektion Vorchdorf mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschreibungen zu überwachen.
3. Akt

DI HARALD SCHUMANN

Staatl. bef. und beeideter Ingenieurkonsulent
für Vermessungswesen - Zivilgeometer
Kaiser-Josef-Platz 52 A-4600 WELS
Tel.: 07242/47078-0 Fax -22
office@vermessungen.at
Bef. m. Bescheid d. BM. f. W. u. A. 91.514/655-I/3/02

HÖHENPLAN - GZ	13413/24
Ger. - Bez.	GMUNDEN
Kat. - Gem.	THEUERWENG
Kat. - Gem. - Nr.	42159

Katastermappe und Naturaufnahme 1 : 250

Vermessen am 15.02.2024

Wels, am 15.02.2024

0 M 1:250 12,5m
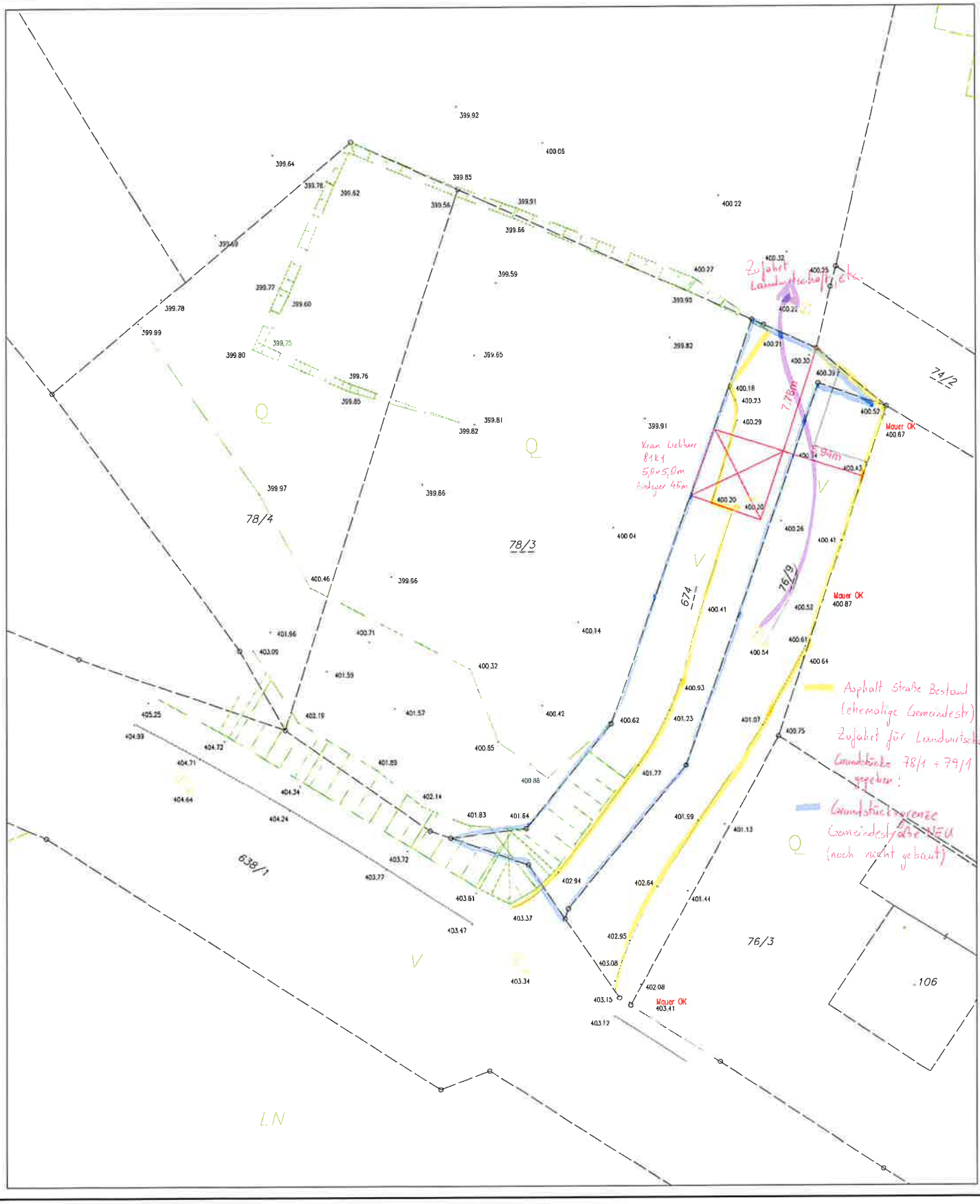
2,5